

**Kurztitel**

Bäderhygieneverordnung 2012

**Kundmachungsorgan**

BGBl. II Nr. 321/2012

**§/Artikel/Anlage**

§ 6

**Inkrafttretensdatum**

01.10.2012

**Text****Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung**

§ 6. (1) Das über die Wasseraufbereitungsanlage geförderte Wasser muss nach Filtration und vor Chlordosierung folgenden Anforderungen entsprechen:

1. In bakteriologischer Hinsicht:

- a) *Pseudomonas aeruginosa*: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
- b) Legionellen: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein; eine Untersuchung darauf ist durchzuführen, wenn die Temperatur des Beckenwassers über 30° C liegt oder die Temperatur des Beckenwassers über 25° C liegt und zusätzlich aerosolbildende Attraktionen wie Luftsprudler, Wasserfälle, Geysire, Fontänen, Nackenduschen oder dergleichen im Becken vorhanden sind.

2. In chemisch-physikalischer Hinsicht:

- a) der Kaliumpermanganatverbrauch ( $\text{KMnO}_4$ ) darf einen Wert von 7 mg/l oder der TOC bei einem Chloridgehalt von mehr als 500 mg/l einen Wert von 1,3 mg/l nicht überschreiten,
- b) die Konzentration an Ozon darf, gemessen nach dem Aktivkohlefilter, 0,05 mg/l nicht überschreiten.

(2) Die Verwendung von Sonnenkollektoren ist nur mittels getrenntem Kreislauf zulässig.